



Richtlinie zur Vergabe von Stipendien der Gemeinde Dörpen für Studierende der Humanmedizin (Hausarzt) und der Zahnmedizin

Der Gemeinde Dörpen hat es sich zur Aufgabe gemacht, die haus- und zahnärztliche Versorgung zukunftsgerichtet sicherzustellen. Mit diesem Ziel fördert die Gemeinde Dörpen unterstützt von der Schomaker Gruppe Dörpen Studentinnen und -studenten, die sich schon während des Studiums für eine spätere haus- und zahnärztliche Tätigkeit in der Gemeinde Dörpen entscheiden. Die monatliche Zuwendung soll es den Studierenden ermöglichen, sich auf ein intensives Studium und einen schnellen und erfolgreichen Abschluss zu konzentrieren. Das Stipendium wird vom ersten Semester des Bewilligungszeitraumes längstens bis zum Ende der Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten gewährt.

Studierende können sich direkt bei der Gemeinde Dörpen schriftlich oder persönlich bewerben. Es wird erwartet, dass die Bewerber ihren Lebenslauf und die Motivation zur Ausübung des haus- bzw. zahnärztlichen Berufes in der Gemeinde Dörpen schriftlich darlegen. Die Stipendiaten verpflichten sich, nach der vollständigen Ausbildung mindestens fünf Jahre in der Gemeinde Dörpen vertragsärztlich Hausarzt bzw. als Zahnarzt tätig zu sein.

1. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

- a) vorzugsweise aus dem Landkreis Emsland stammt,
- b) an einer deutschen oder anderen Hochschule, deren Abschluss ohne weitere Bedingungen zur Approbation als Arzt in Deutschland berechtigt, für ein Studium der Humanmedizin eingeschrieben ist,
- c) uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten darf und
- d) eine Verpflichtungserklärung zur vertragsärztlichen Tätigkeit im Bereich Allgemeinmedizin in der Gemeinde Dörpen für fünf Jahre abgibt.

2. Dauer und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium kann maximal für die Regelstudienzeit von zwölf Semestern und drei Monaten (75 Monate) gewährt werden. Der/die Studierende erhält monatlich einen Betrag von 1000 Euro; je 500 Euro von der Gemeinde Dörpen und der Schomaker Gruppe Dörpen.

3. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraums

- a) Der/die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen in der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

b) Der/die Studierende hat folgende Nachweispflichten zu erbringen:

- Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original) bei der Gemeinde Dörpen vorzulegen. Nach jedem Semester sind unaufgefordert die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen (z. B. Leistungsnachweise) vorzulegen.
- Zeiten des Auslandsstudiums, Mutterschutzes, der Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit sind der Gemeinde Dörpen unverzüglich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.
- Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen der einzelnen Abschnitte durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen eines Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist der Gemeinde Dörpen unverzüglich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin eines Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist der Gemeinde Dörpen unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen.
- Mit Beginn der Facharztweiterbildung oder der Vorbereitungszeit ist nachzuweisen, wo diese absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung oder in der Vorbereitungszeit befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während dieser Zeit der Gemeinde Dörpen jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist der Gemeinde Dörpen eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist der Gemeinde Dörpen anzuzeigen.
- Der/Die Studierende bzw. der/die in Weiterbildung oder der Vorbereitungszeit befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Anschrift der Gemeinde Dörpen unverzüglich mitzuteilen.
- Der/Die Studierende ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Abbruch der Weiterbildung oder der Vorbereitungszeit sowie Änderungen seiner/ihrer Anschrift der Gemeinde Dörpen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. Verpflichtungen des/der Studierenden nach Ablauf des Förderzeitraums

- a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach Erlangung der ärztlichen Approbation eine fachärztliche Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. die Vorbereitungszeit für Zahnmedizin zu absolvieren, die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt.
- b) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen eines Jahres nach Abschluss der vorstehend aufgeführten Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin bzw. für Zahnmedizin in der Gemeinde Dörpen an der vertragsärztlichen Versorgung teilzunehmen. Dies kann in eigener Niederlassung oder auch im Angestelltenverhältnis in einer Vertragsarztpraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erfolgen.



- c) Der/Die Studierende verpflichtet sich zu einer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für fünf Jahre.
- d) Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung kann auch in einer Teilzeitstelle von mindestens 50 % erfolgen. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend.

5. Aussetzung und Einstellung der Zahlung

- a) Die Zahlung von Studienbeihilfe wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
 - die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
 - das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung des Studiums liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
- b) Die Zahlung von Studienbeihilfe wird eingestellt, wenn
 - die maximale Dauer der Zahlung von Studienbeihilfe von 75 Monaten erreicht ist,
 - die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
 - der/die Studierende das Medizinstudium vorzeitig abbricht,
 - die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

6. Rückzahlung des Stipendiums

- a) Die Studienbeihilfe muss zurückgezahlt werden, sobald der/die Studierende
 - sein/ihr Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin vorzeitig abbricht,
 - vom entsprechenden Studium ausgeschlossen wird,
 - sich nicht für eine Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner bzw. zum Zahnarzt entscheidet,
 - die vertragsärztliche Tätigkeit nicht binnen eines Jahres nach absolvierter Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. für Zahnmedizin in der Gemeinde Dörpen aufnimmt.
- b) Sollte die vertragsärztliche Tätigkeit in der Gemeinde Dörpen vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienbeihilfe anteilig zurückzuzahlen.
- c) Die Studienbeihilfe ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit 5 % ab Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Beihilfeberechtigten kein Verschulden am Eintritt der Rückzahlungsverpflichtung trifft. Die Entscheidung trifft die Gemeinde Dörpen nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Bewerbungsverfahren

Es werden jährlich bis zu fünf Stipendien vergeben. Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Dörpen einzureichen.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen:

- a) formloses Bewerbungsschreiben,
- b) tabellarischer Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben,
- d) Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung,
- e) beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife sowie
- f) bei schon bestandenem ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses.

8. Auswahlverfahren

Die Gemeinde Dörpen prüft die Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums und lädt geeignete Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein.

Die Auswahl wird von einem Auswahlgremium getroffen. Dieses besteht aus:

- a) dem Gemeindedirektor und/oder dem Bürgermeister bzw. einem/einer von ihm bestellten Vertreter/in,
- b) einem Vertreter/einer Vertreterin der Schomaker Gruppe Dörpen
- c) einem Vertreter/einer Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und benennt geeignete Medizinstudierende für ein Stipendium. Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet der Gemeindedirektor im Einvernehmen mit der Schomaker Gruppe Dörpen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

9. Ausschluss der Doppelförderung

Ein Stipendium nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Stipendium erhält.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Dörpen vom 04. Dezember 2025 zum 01. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2031.

Dörpen, den 22. Dezember 2025


Manfred Gerdes
-Bürgermeister-




Hermann Wocken
-Gemeindedirektor-